Satzung

für den Seniorenbeirat der Stadt Schenefeld

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 30.06.2000, in Kraft ab 08.07.2000 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 25.04.2002, in Kraft ab 26.04.2002 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 27.02.2004, in Kraft ab 04.03.2004 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 10.10.2005, in Kraft ab 13.10.2005 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 27.11.2008, in Kraft ab 12.03.2009

Satzung

für den Seniorenbeirat der Stadt Schenefeld

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBI. Schl. -H. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 12. Juni 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat (SB) soll die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen, soll Ansprechpartner sein. Er hat beratende Funktion in allen städtischen Gremien. Der SB soll persönliche Hilfestellung in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und anderen Behörden, Ämtern, Vereinen und Verbänden geben.
- (2) Eine Aufgabe des SB ist es, Ansprechpartner für die speziellen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu sein und deren Wünsche und Anregungen an die Stadt heranzutragen. In diese Richtung soll jedes Mitglied des SB wirken. Dies schließt auch den Kontakt zu allen Schenefelder Institutionen, die für ältere Menschen Bedeutung haben, ein. Weitere Aufgaben, die insbesondere den Zusammenhalt älterer Einwohnerinnen und Einwohner Schenefelds fördern, kann sich der SB in eigener Verantwortung stellen.
- (3) Der SB wird gegenüber der Stadt, ihren Gremien und Institutionen sowie nach außen von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner zwei Stellvertretenden vertreten.

§ 2

Zusammensetzung

Der SB besteht aus 11 Mitgliedern. Für den Fall, dass lediglich 11 oder weniger Kandidatinnen/Kandidaten bewerben, wird von einem Wahlverfahren nach der Wahlordnung abgesehen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt dann die Kandidatinnen/Kandidaten ein und unterrichtet den zuständigen Ausschuss über die Zusammensetzung.

§ 3

Wahl

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum SB haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die am Tage der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben (Seniorinnen/Senioren).

- (2) Nicht wählbar sind die Mitglieder der Ratsversammlung sowie bürgerliche Mitglieder der ständigen Ausschüsse und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- (3) Alle Seniorinnen/Senioren sind von der Stadt schriftlich auf die Wahl des SB sowie auf die Möglichkeit zur Kandidatur für den SB hinzuweisen.
- (4) Die Seniorinnen/Senioren reichen der Stadt Schenefeld entsprechende Wahlvorschläge ein. Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis zu ihrer Aufstellung auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen.
- (5) Anhand der eingereichten Wahlvorschläge erstellt die Stadt eine Kandidatinnen-/Kandidatenliste. Die Kandidatinnen/Kandidaten sollen sich in einer öffentlichen, vom SB einzuberufenen Versammlung den Seniorinnen und Senioren vorstellen.
 - Danach wird die Kandidatinnen-/Kandidatenliste als Stimmzettel allen Seniorinnen und Senioren mit einem besonderen Schreiben (Hinweis auf die Wahl) zugesandt. Innerhalb eines Monats sind die Stimmzettel an die Stadt zurückzusenden. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann auf diesem Stimmzettel bis zu 11 Kandidatinnen-/Kandidaten wählen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (6) Gewählt sind die 11 Seniorinnen und Senioren, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Ausscheidende Mitglieder des SB werden in der Reihenfolge des weiteren Wahlergebnisses ersetzt. Die gewählten Mitglieder des SB haben die Annahme ihrer Wahl der Stadt schriftlich zu erklären.
- (7) Die Amtszeit des SB beträgt vier Jahre.
- (8) Für die Vorbereitung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Wahlkommission gebildet. Sie setzt sich aus zwei Mitgliedern des Sozial-ausschusses, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und drei Seniorinnen und Senioren, die vom SB benannt werden und die nicht für den SB kandidieren, zusammen.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der GO entsprechend.

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Die erste Sitzung des neu gewählten SB findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher ein. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und verpflichtet die Mitglieder zur Verschwiegenheit.

(2) Anschließend leitet die/der Vorsitzende des SB die Wahl einer oder eines ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einer oder eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Ratsversammlung und Stadtverwaltung

- (1) Der SB wird über alle wichtigen seniorenrelevanten Angelegenheiten unterrichtet. Er dient als Berater für die Ausschüsse in diesen Themen. Dem SB wird Gelegenheit gegeben, mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses und/oder der Verwaltung Rücksprache zu diesen Tagesordnungspunkten zu nehmen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, der Ratsversammlung und den Ausschüssen Themen zur Tagesordnung vorzuschlagen. Anträge sind entsprechend der Geschäftsordnung der Ratsversammlung zu stellen.
- (2) An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Seniorenbeirates werden die Einladungen zu den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse übersandt.
- (3) Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse findet die Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Geschäftsordnung

- (1) Der SB erstellt in eigener Verantwortung für sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vorgegebenen Rahmenbedingungen.
- (2) Dem SB wird das Recht eingeräumt, die Bekanntmachungskästen der Stadt für seine Berichte und Benachrichtigungen zu nutzen.
- (3) Die durch die Tätigkeit des SB entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Stadt getragen. Der SB hat bis zum 30.08. jeden Jahres einen entsprechenden Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr bei der Stadt vorzulegen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen sind die Mittelanforderungen des SB dem Sozialamt zuzuleiten. Diesem obliegt die Bewirtschaftung der Mittel.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schenefeld, den 09.03.2009

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wurde am 11.03.2009 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht. Sie ist damit am 12.03.2009 in Kraft getreten.